

VEREINSTATUTEN

1. Drachenflieger und Paragleiterclub Salzburg - Fly For Fun

Fassung: 27. Februar 2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **1. Drachenflieger- und Paragleiterclub Salzburg - Fly For Fun**.
- (2) Er hat seinen **Sitz** und seinen **Tätigkeitsschwerpunkt** in Salzburg.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist **nicht auf Gewinn gerichtet** und bezweckt die **Förderung der Allgemeinheit** im Bereich des Flugsports (insbesondere des Gleitschirm- und Drachenfliegens am Salzburger Gaisberg).
- (2) Der **geförderte Personenkreis** umfasst Flugsportler und Freunde des Flugsports jeden Alters.
- (3) Die **Mitarbeit im Verein** (Vereinsorgane und Mitglieder) erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht:

(1) Ausübung und Förderung des Salzburger Flugsports

- a) Ausübung und Förderung des Flugsports für Menschen aller Altersgruppen (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) mit Schwerpunkt auf Drachenfliegen und Paragleiten;
- b) Ausübung und Förderung des Flugsports in den Bereichen Genussfliegen, Frauenfliegen, Hike&Fly, Streckenfliegen, Speedflying, Paramotor und Freestyle- bzw. Acrofliegen;
- c) Ausübung des Leistungs- und Wettkampfsports im Bereich des Flugsports (mit Ausnahme des Profisports);
- d) Ausübung und Förderung des Bergsports und anderer Sportarten im Zusammenhang mit der Ausübung des Flugsports (Hike&Fly, Ski&Fly, Bike&Fly, etc.);
- e) Sonstige Ausübungsarten des Flugsports aller Art.

(2) Erhaltung des Traditionsfluggebiets Gaisberg

- a) Schaffung, Verwaltung und Erhaltung der Sportanlagen zur Ausübung des Flugsports (einschließlich Start- und Landewiesen am Gaisberg, Groundhandlingswiesen im Raum Salzburg sowie die dazugehörige Infrastruktur);
- b) Schaffung, Verwaltung und Erhaltung der technischen Infrastruktur zur sicheren Ausübung des Flugsports (wie Wetterstationen, Kollisionswarnsysteme und Wetterkameras mit Live-Stream und dergleichen);
- c) Schaffung, Verwaltung und Erhaltung des zur Ausübung des Flugsports im Fluggebiet erforderlichen Luftraums in Kooperation mit der zuständigen Luftraumüberwachung.

(3) Flugsportveranstaltungen und Projekte

- a) Organisation von Flugsportveranstaltungen jeder Art oder die Mitwirkung an solchen (einschließlich Flugtage, Festivals, Wettbewerbe, Trainings und Clubreisen);

- b) Organisation von Clubabenden, Vorträgen, Seminaren und sonstigen Zusammenkünften zum fachlichen bzw. gesellschaftlichen Informationsaustausch;
- c) Organisation und Mitwirkung an Projekten und Events für den Flugsports und sonstige Veranstaltungen zur Förderung und Erhaltung des Flugsports und des Fluggebiets.

(4) Vereins- und Mitgliederverwaltung

- a) Laufender Austausch zwischen Verein und Mitgliedern zur Förderung des Flugsports;
- b) Verwaltung und laufende Aktualisierung der Mitgliederdaten nach den Bestimmungen des Datenschutzes (§15);
- c) Einrichtung einer (digitalen) Datenbank zur laufenden Verwaltung und Dokumentation der Vereinstätigkeit und Buchhaltung.

(5) Interessenvertretung und Kooperationen

- a) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und sonstigen Kooperationspartnern zur Stärkung der Salzburger Flugsportgemeinschaft;
- b) Zusammenarbeit mit allen in der Luftfahrt tätigen Organisationen und Behörden;
- c) Vertretung der Interessen des Vereins und unserer Mitglieder gegenüber Verbänden und Behörden im Bereich des Salzburger Flugsports und zur Erhaltung des Fluggebiets.

(6) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- a) Betrieb einer Vereinswebsite und Nutzung sozialer Medien zur laufenden Kommunikation mit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Förderung des Salzburger Flugsports;
- b) Herausgabe eines vereinseigenen Newsletters und sonstigen Informationsmaterials im Zusammenhang mit dem Salzburger Flugsport;
- c) Kooperation mit Presse und Medien zur Förderung des Salzburger Flugsports.

§ 4 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- b) Kostenbeiträge für die Nutzung des Fluggebiets;
- c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- d) Förderungen, Subventionen, Spenden, Sponsorenbeiträge, Schenkungen und sonstige unentgeltliche Zuwendungen in Form von Geldmitteln, Sachen oder Leistungen;
- e) Vermögensverwaltung (wie Zinsertrag aus Bankguthaben).

(2) **Zweckbindung:** Die finanziellen Mittel dürfen nur für gemeinnützige, flugsportliche Zwecke (einschließlich Vereinsverwaltung) verwendet werden.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. ~~Außerordentliche Mitglieder~~

(1) **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die an der ordnungsgemäßen Ausübung des Flugsport im Fluggebiet Gaisberg regelmäßig teilnehmen und sich an der Vereinstätigkeit (insbesondere durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages) beteiligen. Sie haben ein aktives und passives Stimmrecht in der Generalversammlung.

(2) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein und dessen gemeinnützigen Zweck von der Generalversammlung auf Dauer ernannt werden. Sie haben ein aktives und passives Stimmrecht in der Generalversammlung.

(3) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche die gemeinnützige Vereinstätigkeit durch einmalige oder regelmäßige Beiträge (in Form finanzieller Mittel oder geldwerte Dienst- oder Sachleistungen) fördern (Minimum 5-facher Mitgliedsbeitrag). Sie haben weder ein aktives noch passives Stimmrecht in der Generalversammlung. Juristische Personen (wie Firmen, Institute, Organisationen, staatliche und halbstaatliche Körperschaften) können nur fördernde Mitglieder des Vereins werden.

~~(4) **Außerordentliche Mitglieder** sind Personen, die noch nicht im Besitz einer Ausbildungsbestätigung sind, dennoch am Clubgeschehen teilnehmen, jedoch sich nicht in allen Bereichen des Clubs beteiligen (Probezeit). Diese haben in der Generalversammlung kein aktives und passives Stimmrecht (Wahlrecht).~~

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder erwerben die ordentliche Mitgliedschaft mit Zahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr (Zahlungseingang). ~~Der Vorstand behält sich vor, den Erwerb oder die Verlängerung der Mitgliedschaft aus Gründen der Vereinsordnung binnen angemessener Frist schriftlich abzulehnen, unter Rückerstattung des bezahlten Mitgliedsbeitrags.~~

(2) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf unbefristete Dauer ernannt.

(3) Fördernde Mitgliedern erwerben die fördernde Mitgliedschaft nach schriftlicher Abstimmung mit dem Vorstand durch Zahlung bzw. Erbringung des abgestimmten Förderbeitrags.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) **Rechte:** Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- a) Recht, das Flugsportgebiet des Vereins zu nutzen;
- b) Recht, von bestehenden Mitglieder-Aktionen Gebrauch zu machen.
- c) Recht zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen (§10);
- d) Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung (§10);
- e) Recht, an fristgerecht Anträge an die Generalversammlung zu stellen (§10);

(2) **Pflichten:** Alle Mitglieder haben die Statuten zu respektieren, die Interessen und das Ansehen des Vereins im Innen- und Außenverhältnis zu wahren sowie die Flugordnung, **Beschlüsse und Anweisungen von Vereinsorganen und aller vom Vorstand bestellten Vereinsfunktionäre in Erfüllung der Vereinstätigkeit zu befolgen.**

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet folgendermaßen:

- a) **Austritt aus dem Verein:** Jedes Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen vorzeitig aus dem Verein austreten. Der Austritt ist grundsätzlich mit Zugang der Austrittserklärung an den Verein wirksam, soweit in der Erklärung kein anderes (späteres) Austrittsdatum bestimmt wird.
- b) **Befristete Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Kalenderjahres (31. Dezember), für das der letzte ordentliche Mitgliedsbeitrag oder der letzte Förderbeitrag entrichtet wurde. Die Mitgliedschaft wird durch rechtzeitige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder Förderbeitrags für das Folgejahr verlängert.
- c) **Ausschluss aus dem Verein:** Der Vorstand kann Mitglieder wegen der Verletzung ihrer Mitgliederpflichten (§ 7 Abs. 2) oder gesetzlicher Regelungen aus dem Verein ausschließen.
- d) **Tod und Ende der Rechtsfähigkeit:** Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit dem Ende ihrer Rechtspersönlichkeit.

(2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft verfällt der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Vereinsorgane

- a) Generalversammlung (§ 10)
- b) Vorstand (§ 11)
- c) Rechnungsprüfer (§ 12)
- d) Schiedsgericht (§ 13)

§ 10 Generalversammlung

(1) Die **Generalversammlung** (Mitgliederversammlung) ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich (möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres) vom Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann eine **außerordentliche Generalversammlung** einberufen, soweit dies die Führung der Vereinsgeschäfte erfordert. Der Vorstand hat sie einzuberufen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von vereinsrelevanten Gründen schriftlich beantragt. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen nach dem Einlangen des schriftlichen Antrags einzuberufen.

(3) **Einberufung:** Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Generalversammlung beträgt die Einberufungsfrist mindestens vierzehn Tage. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) **Anträge zur Tagesordnung:** Die Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (ausgenommen "Allfälliges") zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem Datum der Generalversammlung beim Vorstand einlangen.

(5) **Vorsitz:** Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter.

(6) **Beschlussfassung:**

- a) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.
- b) Eine 2/3-Mehrheit ist bei Statutenänderungen und beim Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mündlich. Auf Beschluss der einfachen Mehrheit jedoch ausnahmsweise schriftlich und geheim.
- d) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den Antrag des Vorstands zuerst abgestimmt.

(7) **Vertretung:** Ein Mitglied kann sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

(8) Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- g) Festsetzung sonstiger Leistungen.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verfügung über das Vereinsvermögen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsidenten
3. Sportlicher Leiter (Paragleiten)
4. Sportlicher Leiter (Hängegleiten)
5. Kassier
6. Schriftführer

(2) **Geschäftsordnung**

- a) ~~Die Mitglieder des Vorstands haben das Stimmrecht für die Dauer ihrer Funktion.~~ Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie endet auf jeden Fall mit der auf die Funktionsdauer folgenden Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- c) Der Vorstand kann Clubmitglieder für die Dauer der Funktionsperiode dieses Vorstandes in den Vorstand kooptieren.
- d) Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen nimmt der Präsident **oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied vor**. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Form zu erfolgen. Den Vorsitz in der Sitzung führt der Präsident, in seinem Verhinderungsfall **ein Vizepräsident**. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers muss binnen drei Wochen eine Vorstandssitzung stattfinden.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der **Präsident**.
- f) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches sowohl die Gegenstände der Verhandlung als auch die gefassten Beschlüsse enthalten muss. **Die Generalversammlung kann Einsicht in die Protokolle durch die Rechnungsprüfer verlangen - unter Wahrung des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und der Interessen des Vereins. Das Protokoll ist binnen 14 Tagen den Mitgliedern zugänglich zu machen.**
- g) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf regelmäßig einzuberufen.
- h) Der Vorstand kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenpräsidenten bestellen. Dieser **kann** an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(2) **Aufgaben des Vorstands:** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, der Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgenden Aufgaben zu:

- a) Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind;
- b) **Flugsportliche Leitung des Vereins (einschließlich der Erlassung einer Flugordnung);**
- c) Mitgliederverwaltung (einschließlich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern).
- d) Verwaltung **des Fluggebiets** und des Vereinsvermögens;
- e) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- f) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung;
- g) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- h) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- i) Wahrnehmung des Datenschutzes gemäß § 15.

(3) Die **Vertretung des Vereins** nach außen erfolgt durch den Präsidenten. Er ist auch für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(4) **Der Vorstand kann in Erfüllung seiner flugsportlichen und administrativen Aufgaben flugsportliche bzw. administrative Teams und Erfüllungsgehilfen bestellen und angemessene Anreize für die gemeinnützige Mitarbeit im Verein setzen.**

§ 13 Die Schulung

~~Der Vorstand beauftragt einen Schulleiter und dessen Stellvertreter, um die Aufgaben des Clubs in den Bereichen Ausbildung und Weiterbildung durchzuführen.~~

~~Die Programme und die organisatorische und finanztechnische Abwicklung werden mit dem Vorstand abgestimmt. Schulungen und Weiterbildungen dürfen nur für Clubmitglieder des 1. Drachenflieger und Paragleiterclub Salzburg (Fly for Fun) durchgeführt werden.~~

~~Über die Nutzung der clubeigenen Schulungsgelände ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.~~

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Dauer ihrer Tätigkeit endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 13 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (ausgenommen über rückständige Kursgebühren, Gebühren für gewährte Nutzungsrechte, Mitgliedsbeiträge und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet der Präsident. Ist der Verein selbst oder der Präsident Streitpartei, wählt jede Streitpartei einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Clubmitglieder. Diese wählen einen Vorsitzenden, der Clubmitglied sein muss. Kann keine Einigung darüber erzielt werden, entscheidet zwischen den beiden zum Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für Schiedsgerichte anzuwenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) **Auflösungsbeschluss:** Die Generalversammlung entscheidet über die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 10 Abs. 8 lit. h). Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) **Abwicklung des Vereins und Vereinsvermögens:** Die Generalversammlung hat über die Abwicklung des Vereins und des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

(3) Vereinsorgane und Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen an den Verein werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 15 Datenschutz

(1) **Datenschutzerklärung:** Der Club achtet und schützt die Daten seiner Mitglieder nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG). Zum Zweck der Mitgliederverwaltung werden ausschließlich folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Email-Adresse
- Pilotenscheinnummer und Ausstellungsdatum
- OeAC-Mitgliedsnummer (falls OeAC-Mitglied)

(2) **Weiterleitung von Daten:** Die Mitgliederdaten werden ausschließlich an die Dachverbände ASVÖ und OeAC weitergeleitet, soweit dies zur ordentlichen Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Jede Weiterleitung von Mitgliederdaten an Dritte zu vereinsfremden Zwecken ist ausgeschlossen.

(3) **Einwilligung der Mitglieder:** Die Mitglieder erteilen durch ihre Mitgliedschaft bis auf Widerruf folgende Einwilligung:

- Verarbeitung der Mitgliederdaten gemäß Abs. 1 und 2
- Versand des Club-Newsletters mit aktuellen vereinsrelevanten Informationen an die genannte Email-Adresse
- Foto- bzw. Videoaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und deren Veröffentlichung in sozialen Medien des Vereins

4) **Datenschutzrechte:** Jedes Mitglied hat gegenüber dem Club insbesondere folgende Datenschutzrechte:

- Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO
- Berichtigungsrecht nach Art. 16 DS-GVO
- Löschungsrecht nach Art. 17 DS-GVO